

Information zum Datenschutz

Mit der Anzeige des Verdachts einer Berufskrankheit werden dem zuständigen Unfallversicherungsträger die Angaben über die Art und mögliche Ursachen der Erkrankung gemacht. Ärzte sind hierzu nach § 202, Unternehmer nach § 193 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII verpflichtet.

Übermittelt werden nur Angaben, die der Unfallversicherungsträger benötigt, um über die gesetzlichen Leistungen bei einer Berufskrankheit zu entscheiden (z. B. Übernahme der Heilbehandlungskosten, Verletztengeld usw.).

Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage von Ihrem Unfallversicherungsträger.

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, dass

1. der Unfallversicherungsträger folgende Stellen über medizinische Feststellungen bzw. ggf. das Ergebnis eines Berufskrankheiten-Ermittlungsverfahrens unterrichtet:

☐ Anzeigenden Arzt _____

Anschrift: _____

☐ Betriebsarzt _____ Name-soweit bekannt:-

☐ Hausarzt _____

Anschrift: _____

☐ Anzeigendes Unternehmen

☐ Betriebsrat

☐ Arbeitsschutz _____

Anschrift: _____

2. Auskünfte über Erkenntnisse bei der betriebsärztlichen Betreuung (medizinische Befunde, Arbeitsplatzverhältnisse)

☐ bei dem Betriebsarzt _____ Name - soweit bekannt -:

eingeholt werden.

Für Rückfragen:

Ihre Telefon-Nr.:

Fax-Nr.:

(Datum)

(Unterschrift)